

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden/ Christian Ludewig/ Hertzog zu Mecklenburg ... Als Kayserlicher Commissarius. Wann in dem anderweitig publicirten Contributions-Edict zu der Reichs-Hülffe vom 4ten Junii a.c. befindlich: "Daß oberwehnte Steuer sub poena tripli" vor Ausgang des Januarii Monaths anni futuri, an den Land-Kasten zu "Rostock einzubringen" ... : Gegeben Neustadt den 22. Augusti 1735.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1735?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861904729>

Druck Freier  Zugang



**AN DERER Gnaden/
Christian Ludewig/ Herzog
zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/ Schwerin
und Rakeburg/ auch Graff zu Schwerin/ der Lande
Rostock und Stargard Herr
Als Kayserlicher COMMISSARIUS.**

Wann in dem anderweitig publicirten Contributions - Edict zu der Reichs - Hülffe vom 4ten Junii a. c. befindlich : " Daß oberwehnte Steuer sub poena tripli" vor Ausgang des Januarii Monaths anni futuri, an den Land - Kassen zu " Rostock einzubringen ; Die Meinung aber dahin gebet/ daß solche nach 14. Tage post publicationem, gehörigen Orts abgeliefert werden soll/ nachfolglich zu besorgen/ daß dieser eingeschlichene Druck - Fehler viele von denen Contribuenten irre machen dürffte; So haben Wir für diensabm erachtet/ dem Publico davon Nachricht zu geben/ damit die Reichs - Steuer ohne Zeit - Verlust nach dem Land - Kassen geliefert werde. Wornach einjeder gehorsamst sich zu achten.
Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Insiegel. Gegeben Neustadt den 22. Augusti 1735.

Christian Ludewig.



In dem Namen Gottes Amen
 Wir Christliche Majestät
 zu Westphalen in dem Reich
 und Städtchen Westphalen
 Westphalen und Standard
 als Reichlicher COMMISSARIUS



Wir haben durch unsern Rat
 und Städtchen Westphalen
 Westphalen und Standard
 als Reichlicher COMMISSARIUS
 den 22. August 1735.



2.

Christliche Majestät

UK-4060.(31.)³⁰

22. Aug. 1735.

Com. d. B. d. R. d. S.

**AN DEREN Gnaden/
Christian Ludwig / Herzog
zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin
und Rügenburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande
Rostock und Stargard Herr
Als Kayserlicher COMMISSARIUS.**

Wann in dem anderweitig publicirten Contributions - Edict zu der Reichs - Hülffe vom 4ten Junii a. c. befindlich : " Daß obervvehnte Steuer sub poena tripli " vor Ausgang des Januarii Monaths anni futuri, an den Land - Kasten zu " Rostock einzubringen ; Die Meinung aber dahin gehet / daß solche nach 14. Tage post publicationem, gehörigen Orts abgeliefert werden soll / nachfolglich zu besorgen / daß dieser eingeschlichene Druck - Fehler viele von denen Contribuenten irre machen dürffte ; So haben Wir für diensam erachtet / dem Publico davon Nachricht zu geben / damit die Reichs - Steuer ohne Zeit - Verlust nach dem Land - Kasten geliefert werde. Wornach einjeder gehorsamst sich zu achten.
Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Handzeichen und Inseigel. Gegeben Neustadt den 22. Augusti 1735.

Christian Ludwig.

